



**Der Bundesminister für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-Pr7000/0006-III 1/2018

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 02884  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 135/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gerichtsgebühren – Eintragungsgebühren, etc. nach dem GGG im Jahr 2017“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Bezogen auf das Jahr 2017 wurden

- 573.210 Anträge, bei denen Gebühren nach § 32 GGG (TP 9) und
- 2.396.000 Anträge, bei denen Gebühren nach § 32 GGG (ohne TP 9) angefallen sind,

eingebraucht.

Zu 2 und 4:

Die Erlöse für hoheitliche Leistungen (=Gerichtsgebühren; Finanzposition 2-8170.9\*) betragen im Jahr 2017 ressortweit 1.054.324.497 Euro.

Die Gesamteinnahmen nach Tarifpost 9 GGG (=Grundbuch) können für das Jahr 2017 im HV-SAP nicht gesondert ausgewertet werden. Seit 2017 besteht ein eigenes Konto (Finanzposition 2-8170.925) für das Grundbuch, jedoch sind derzeit nur Online-Abfragen darin verbucht. Ab 1. Jänner 2018 ist dieses Konto für alle Grundbucheinnahmen vorgesehen.

Überdies merke ich an, dass bei der Finanzposition „Elektronischer Gebühreneinzug gem. AEV“ (AEV=Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung; Finanzposition 2-8170.923) genau 110.834.776,64 Euro und bei der Finanzposition „Außerstreit-und Justizverwaltungssachen“ (Finanzposition 2-8170.921, 711.712.917 Euro) größtenteils Grundbucheinnahmen enthalten sind. Demnach kann man von ca. 800.000.000 Euro Einnahmen nach Tarifpost 9 GGG ausgehen.

Konto	Bezeichnung	Erfolg=Euro
2-8170.925	Grundbuch nur für Online Abfragen	19 954 892
2-8170.923	Elektronischer Gebühreneinzug gem. AEV	110 834 777
2-8170.921	Außerstreit-und Justizverwaltungssachen (größtenteils Grundbuch)	711 712 917

Zu 5:

Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 sieht Folgendes dazu vor:

- Reduzierung der Pauschalgebühr bei gerichtlichem Vergleich und Klagsrückziehung (Kapitel Justiz, S 46)
- Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren (inkl. Streitgenossenzuschlägen) (Kapitel Justiz, S 47)
- Wegfall staatlicher Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb von Familien (Kapitel Finanzen und Steuern, S 126)

Wien, 16. März 2018

Dr. Josef Moser

